

BetrAV 01|2019

Betriebliche Altersversorgung

31. Januar 2019 | 74. Jahrgang | ISSN 0005-9951

Aus dem Inhalt

Der Kommentar

Hilka, Klimaziele in der bAV? 1

Abhandlungen

Reinecke, Rechtsprechung zum Betriebsrentenrecht 2017/2018 2

Müller, Kapitalmarktunion – Welche für EbAV relevanten
Änderungen im Kapitalmarktrecht zeichnen sich ab? 21

Fischer/Wagner, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst:
Startgutschriften im Fokus des Betriebsrentengesetzes 27

Janssen, Zur Befreiung öffentlich-rechtlich verfasster kirchlicher
Arbeitgeber von der Beitragspflicht zur Insolvenzversicherung der bAV 34

Informationen

BRSg bringt bAV in Bewegung – trotz Skepsis 64

Kabinett beschließt Rentenversicherungsbericht 2018 und
Dritten Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze 70

Rechtsprechung

Ausschluss des Anspruchs auf Rückgewähr von Deckungsmitteln
bei einer U-Kasse
BAG, Urteil vom 16.10.2018 – 3 AZR 402/16 91

Wirksamkeit einer Altersabstandsklausel bei der Hinterbliebenen-
versorgung
BAG, Urteil vom 16.10.2018 – 3 AZR 520/17 94

aba-Tagungen 2019

26.02.2019	aba-Infotag Versorgungsausgleich, Mannheim
26.03.2019	aba-Forum Steuerrecht, Mannheim
27.03.2019	aba-Forum Arbeitsrecht, Mannheim
07./08.05.2019	81. Jahrestagung, Bonn
09.09.2019	Fachtagung „Aufsichtsrecht für EbAV“, Bonn
10.09.2019	Tagung der Fachvereinigung Pensionskassen, Bonn
26.09.2019	Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige, Köln

Infotag Versorgungsausgleich 2019

Dienstag, 26. Februar 2019, 9.00 bis 16.45 Uhr in Mannheim

Begrüßung, Einführung und Moderation	<i>Sabine Drochner, aba, Berlin</i>
Versorgungsausgleich – Sachstand aus Sicht des BMJV	<i>Daniela Pferr, BMJV, Berlin</i>
Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Versorgungsausgleich	<i>Dr. Claudio Nedden-Boeger, Richter am BGH, Karlsruhe</i>
Nachezeitliche Entwicklungen – Ausgewählte Fragestellungen	
– aus Sicht des Juristen	<i>Dr. Andreas Hufer, Willis Towers Watson, Wiesbaden</i>
– aus Sicht des Mathematikers	<i>Dr. Ingo Budinger, Aon Hewitt GmbH, München</i>
Anspruch gegen den Versorgungsträger auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung: Was ist klar und was zu klären?	<i>Helmuth Borth Präsident des AG Stuttgart a.D.</i>
Aktuelle Überlegungen des Deutschen Familiengerichtstages zum Versorgungsausgleich	<i>Dr. Johannes Norpoth Richter am OLG Hamm</i>
Aktuarielle Aspekte des Versorgungsausgleichs – Bewertungsfragen	<i>Korbinian Meindl, Tobias Tausch, Prof. Dr. E. Neuburger & Partner GmbH, München</i>
Aktuelle Stunde	
– § 25 VersAusglG und gegenzurechnende Anrechte	<i>Arndt Voucko-Glockner, Karlsruhe</i>
– Datenschutzrechtliche Aspekte im Versorgungsausgleich	<i>Martin Bauer, IWW, Zorneding</i>
– Externe Teilung fondsgebundener Zusagen – Eine praxistaugliche Umsetzung der neuen Rechtsprechung	<i>Dr. Stefan Birkel, Aon Hewitt GmbH, München Wolfgang Degel, BMW Group, München</i>

Inhaltsverzeichnis

Der Kommentar

Hilka, Klimaziele in der bAV? 1

Abhandlungen

Reinecke, Rechtsprechung zum Betriebsrentenrecht 2017/2018 2

Müller, Kapitalmarktunion – Welche für EbAV relevanten Änderungen im Kapitalmarktrecht zeichnen sich ab? 21

Fischer/Wagner, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst: Startgutschriften im Fokus des Betriebsrentengesetzes 27

Janssen, Zur Befreiung öffentlich-rechtlich verfasster kirchlicher Arbeitgeber von der Beitragspflicht zur Insolvenzversicherung der bAV 34

Informationen

Aus der Gesetzgebung

Gesetz zur Umsetzung der EbAV-II-Richtlinie 38

Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019 Novellierung des Rentenrechts 38

Rentenbezugsmitteilungsverfahren nach § 22a EStG; Information über die Befüllung des neuen Merkmals zur statistischen Auswertung der erbrachten Leistung BfE, Schreiben vom 28.11.2018 39

Beitragsrechtliche Beurteilung von Beiträgen und Zuwendungen zum Aufbau betrieblicher Altersversorgung
Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes, der DRV und der Bundesagentur für Arbeit vom 21.11.2018 40

Aus der Politik

Dritter Bericht der Bundesregierung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre mit Gutachten des Sozialbeirats
BT-Drucksache 19/6239 vom 29.11.2018 62

Meinungen – Standpunkte – Empfehlungen

BRSg bringt bAV in Bewegung – trotz Skepsis 64

Doppelverbeitragung 65

Jüngere sorgen vielfältiger für das Alter vor 66

Vor wichtigen wirtschaftspolitischen Weichenstellungen 67

Neue Bezugsgröße für Rentenfinanzierung diskutiert 69

Buntenbach zur Finanzentwicklung in der Rentenversicherung 69

Statistik

Kabinett beschließt Rentenversicherungsbericht 2018 und Dritten Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze 70

Betriebsrente auf Platz zwei der Einnahmequellen im Alter 78

Verbraucherpreisindex 79

Europa

OECD Pensions Outlook 2018 79

PensionsEurope Position Paper on the Commission's Legislative Package on Sustainable Finance 80

PEPP – provisional political agreement 81

Council agrees stance on sustainable finance 81

Financial Transaction Tax (FTT) 82

EC Fitness Test 82

CPPLC joins the WPA 83

Rechtsprechung

Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgebeiträgen im Ausland tätiger Rechtsanwälte
EuGH, Urteil vom 6.12.2018 – C-480/17 (Urteilstenor) 83

Leistungsbestimmungsrecht des Arbeitgebers und Mitbestimmung
BAG, Urteil vom 25.9.2018 – 3 AZR 402/17 83

Ausschluss des Anspruchs auf Rückgewähr von Deckungsmitteln bei einer U-Kasse
BAG, Urteil vom 16.10.2018 – 3 AZR 402/16 91

Wirksamkeit einer Altersabstandsklausel bei der Hinterbliebenenversorgung
BAG, Urteil vom 16.10.2018 – 3 AZR 520/17 94

Keine Altersdiskriminierung durch Altersabstandsklausel im Rahmen einer Hinterbliebenenversorgung
BAG, Urteil vom 11.12.2018 – 3 AZR 400/17 (PM) 98

Steuerpflichtiger Arbeitslohn bei Übertragung einer Versorgungszusage auf einen Pensionsfonds
FG Köln, Urteil vom 27.9.2018 – 6 K 814/16 98

Literatur

Buchbesprechungen

Borth, Versorgungsausgleich – In anwaltlicher und familiengerichtlicher Praxis, 8. Auflage 101

Berg/Kocher/Schumann (Hrsg.), Tarifvertragsgesetz und Arbeitskämpfrecht – Kompaktcommentar, 6. Auflage 102

Arnold/Günther (Hrsg.), Arbeitsrecht 4.0 – Praxishandbuch zum Arbeits-, IP- und Datenschutzrecht in einer digitalisierten Arbeitswelt 102

Thielen, Der primärrechtliche europäische Gleichbehandlungsgrundsatz und seine Auswirkungen auf das deutsche Arbeitsrecht 102

Sabel, Verdeckte Gewinnausschüttung bei betrieblicher Altersversorgung 102

Müller-Glöge/Preis/Schmid (Hrsg.), Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 19. Auflage 103

Literaturhinweise 103

Nachrichten

Leserbefragung 104

Fachausschuss Digitalisierung in Gründung 104

Einbanddecken BetrAV 105

Der Kommentar

Andreas Hilka, Frankfurt am Main

Klimaziele in der bAV?

Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) dienen einem sozialen Zweck und leisten zusammen mit den Arbeitgebern einen wichtigen Beitrag zur Altersversorgung von Millionen von Menschen. So gab es in Deutschland laut BaFin-Erstversicherungsstatistik Ende 2017 bei Pensionskassen und Pensionsfonds 8,58 Mio. Versorgungsanwärter und rund 1,5 Mio. Leistungsempfänger.

Bei leistungsorientierten Zusagen gehen Arbeitgeber und EbAV über Jahrzehnte laufende Verbindlichkeiten ein. Ziel der Vermögensanlagetätigkeit der EbAV ist es dabei, durch Art, Umfang und Qualität der Deckungsmittel die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen dauerhaft zu gewährleisten. Gemäß den Vorgaben des VAG sind die Vermögensanlagen der EbAV nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht u. a. so anzulegen, dass Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des Portfolios sichergestellt werden. Auf den Finanzmärkten agieren EbAV daher als Langfristinvestoren.

Als Teil der Verantwortung im Umgang mit den anvertrauten Mitteln wird gesellschaftlich und politisch aber in zunehmendem Umfang auch die explizite Berücksichtigung von nicht-finanziellen Zielen in der Kapitalanlage verstanden und eingefordert. Institutionelle Investoren beziehen daher zunehmend umweltbezogene und soziale Aspekte sowie solche guter Unternehmensführung (Environmental-, Social und Governance- (ESG) Faktoren) bei ihren Anlageentscheidungen mit ein. Dabei ist die Definition von Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage bis heute ein fortlaufender Prozess mit teilweise sehr unterschiedlichen normativen und methodischen Auffassungen. Hinzu kommt eine überwiegend nicht vorhandene Datenlage. Informationsanforderungen, in welchem Umfang ESG-Kriterien in der Kapitalanlage Berücksichtigung finden, bestehen bereits seit der Novellierung des VAG im Jahre 2005. Seitdem müssen Pensionskassen, Pensionsfonds und Anbieter von Direktversicherungen die Versorgungsberechtigten grundsätzlich schriftlich bei Vertragsschluss sowie jährlich schriftlich darüber informieren, ob und wie der Anbieter ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt.



Auf europäischer Ebene wird verstärkt seit dem Pariser Klimaakkord im Jahre 2015 der Einbezug von Klimarisiken in die Anlagepolitik von institutionellen Investoren und von EbAV im Besonderen diskutiert. Die Verpflichtung zur Offenlegung wurde in der Neufassung der EU-Richtlinie für EbAV 2016/2431 (EbAV-II-Richtlinie), die mit dem EbAV-II-Umsetzungsgesetz im Januar 2019 in nationales Recht umgesetzt wurde, aufgegriffen. Hier wird in § 234i VAG u. a. gefordert, dass die Altersversorgungseinrichtungen offenzulegen haben, wie die Anlagepolitik ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Belangen Rechnung trägt. Dabei kann der Darlegungspflicht auch dahingehend Folge geleistet werden, dass man eine Negativauskunft gibt. Gründe für eine Nichtberücksichtigung können ebenfalls die etwaig entstehenden Kosten für eine explizite Überwachung unter Würdigung der Relevanz dieser Faktoren für die Anlagestruktur sein.

Die aktuellen Ziele der Europäischen Kommission (KOM) greifen aber deutlich über die in der EbAV-II-Richtlinie getroffenen Anforderungen hinaus: Ende 2016 wurde von der KOM im Rahmen der Initiative zur Kapitalmarktunion eine sog. High Level Expert Group ins Leben gerufen, die inzwischen Kriterien und Grundsätze für eine nachhaltige Finanzierung in der EU erarbeitete und diese Anfang Februar 2018 vorstellte. Wesentliche Empfehlungen umfassen die zwingende Berücksichtigung von Klima- und ESG-Risiken als Teil der treuhänderischen Verantwortung in

der Kapitalanlage, eine zu erweiternde Risikomanagementsystematik und eine angemessen veränderte, zukünftige Aufsichtspraxis über die EbAV. Diese hat die KOM im Mai 2018 im Rahmen ihres Aktionsplanes „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ mit drei Verordnungsvorschlägen aufgegriffen und sich dabei einem ambitionierten Zeitplan mit Blick auf die EP-Wahl im Mai 2019 unterworfen. Bis Ende des 2. Quartals 2019 und damit vor dem Ende der Amtszeit der KOM sollen diese Verordnungen geltendes Recht schaffen¹:

Die „Taxonomie-Verordnung“ (COM (2018)353) definiert sechs konkrete EU-Umweltziele und sieht darüber hinaus die Schaffung eines einheitlichen EU-Klassifikationssystems („taxonomy“) für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten vor. Zur Erarbeitung einer EU-Taxonomie für ökologisch-nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, die Schaffung eines EU-Green-Bond-Standards und die Erstellung einer Kategorie von „Low Carbon“-Indizes, die von Vermögensverwaltern und Portfoliomanagern als Benchmark für eine kohlenstoffarme Anlagestrategie verwendet werden können, hat die KOM eine sog. „Technical Expert Group on Sustainable Finance (TEG)“ eingesetzt. Zwischenzeitlich wurde von ihr ein sog. „Taxonomy pack for feedback and workshops invitations“ mit zahlreichen Fragen veröffentlicht. Fragen können bis zum 22.2.2019 beantwortet werden.

Die „Offenlegungsverordnung“ (COM (2018)354) sieht konkrete Anforderungen an die Offenlegung von Informationen darüber vor, wie institutionelle Anleger Umwelt-, soziale und Governance-Faktoren in ihren Anlageentscheidungen und Risikomanagementprozessen berücksichtigt. Besonders kritisch ist die im Entwurf in Artikel 10 vorgesehene Ermächtigung der KOM, über delegierte Rechtsakte die EbAV-II-RL zu ändern. Der ECON-Bericht zur Offenlegungsverordnung enthält unverändert den von der KOM vorgeschlagenen Artikel 10 zur Änderung der EbAV-II-RL. Im Gegensatz dazu sieht die Ratsposition eine Löschung von Artikel 10 vor. Die EbAV-II-RL würde damit nicht verändert; detailliertere Regelungen für

¹ Alle im weiteren Text referenzierten Dokumente finden sich auf der Homepage der aba unter <https://www.aba-online.de/nachhaltige-kapitalanlage.html>.

EbAV würden laut Erwägungsgrund 13 über EIOPA-Leitlinien (Artikel 16 EIOPA-Verordnung) erlassen. Die aba hatte die Streichung von Artikel 10 in einem Positionspapier von Oktober 2018 mit zahlreichen Argumenten befürwortet.

Die „Benchmark-Verordnung“ (COM (2018)355) zielt auf die Schaffung einer neuen Kategorie von Benchmarks ab. Diese sollen es Investoren ermöglichen, den CO₂-Fußabdruck ihrer Investitionen zu vergleichen. Der ECON-Bericht und die Ratsposition empfehlen bis spätestens 2021 zu überprüfen, wie ESG-Transparenzanforderungen auf alle Benchmarks ausgeweitet werden können.

Mit den ECON-Berichten und Ratspositionen zur Offenlegungs- sowie zur Benchmark-Verordnung liegen die Grundlagen für die interinstitutionellen Verhandlungen zwischen KOM, Rat und EP vor. Eine Verabschiedung beider Verordnungen vor den EP-Wahlen im Mai 2019 ist wahrscheinlich.

FAZIT: Die aba unterstützt grundsätzlich die Einbeziehung von ESG-Kriterien und -Risiken im Anlage- und Risikomanagement einer EbAV. Anlageentscheidungen sollten aber weiterhin im Rahmen des allgemeinen Vorsichtsprinzips unter Abwägung aller Risiken und Anforderungen im Interesse aller Begünstigten von der EbAV getroffen werden können. Trotz der unbestreitbaren Dringlichkeit, insbesondere des Klimaschutzes, sollte jegliche zusätzliche Regulierung gründlich durchdacht und nicht überstürzt werden und sich auf belastbare und vergleichbare Daten stützen. Zusätzliche ESG-Regulierung für EbAV sollte auf den bereits bestehenden Regelungen der EbAV-II-RL aufsetzen und den Besonderheiten der EbAV sowie ihrer Rolle als Nachfrager am Finanzmarkt gerecht werden.

*Andreas Hilka
Mitglied des Vorstands der
Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-
Gruppe VVaG
Leiter des Fachausschusses Kapitalanlage
und Regulatorik*

Abhandlungen

Dr. Gerhard Reinecke, Kassel

Rechtsprechung zum Betriebsrentenrecht 2017/2018

I. Einleitung

Der Blick auf die Entscheidungen im Berichtszeitraum 2017/2018 lässt zwei große Schwerpunkte erkennen. Den einen bilden die Entscheidungen zu Grundsatzfragen, den anderen Urteile zu Diskriminierungsverboten und Gleichbehandlungsgeboten.

II. Grundsätzliche Fragen und Allgemeines

1. Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Arbeitsrecht – BAG, Urteil vom 20.3.2018

Auch mehr als 40 Jahre nach Inkrafttreten des BetrAVG und auch nach dem Grundsatzurteil des BAG vom 28.10.2008¹ wird immer wieder über den Begriff der betrieblichen Altersversorgung gestritten, meist in Fällen, in denen die Leistungen als Übergangsgeld oder ähnliches bezeichnet werden und auf Regelungen beruhen, die nicht als Versorgungsordnung bezeichnet sind. So verhält es sich auch im Urteil des BAG vom 20.3.2018².

Der im Februar 1951 geborene Kläger war seit dem 1.9.1965 bei der S.-AG beschäftigt. Bei dieser galt die am 1.1.1982 in Kraft getretene GBV „Vereinbarung zum Übergangszuschuss bei Pensionierungen im Tarifikreis“ vom 22.12.1981. Mit diesem für sechs Monate gezahlten Zuschuss „soll dem Mitarbeiter der Übertritt in den Ruhestand wirtschaftlich erleichtert werden“. Voraussetzung ist, dass der Mitarbeiter zehn Dienstjahre abgeleistet hat „und in unmittelbarem Anschluss an die aktive Dienstzeit pensioniert wird“. Nach der am 1.10.1983 in Kraft getretenen GBV mit demselben Titel bleibt es bei den bis zum 30.9.1983 eingetretenen Arbeitnehmern bei der bisherigen Regelung. Das Arbeitsverhältnis ging am 1.1.1997 aufgrund eines Betriebsübergangs auf die SR-GmbH, der späteren Schuldnerin, über. Dort gilt die BV zur Vereinbarung allgemeiner Rahmenbedingungen für die Beitragsorientierte S. Altersversorgung (BSAV SR) vom 21.9.2005 mit ihren Anlagen, in die der Kläger mit Wirkung zum 1.10.2005 einbezogen wurde. Nach Nr. 4.6.2 der Anlage 1 (Allgemeine Versorgungsbedingungen) erwirbt der Mitarbeiter „im Erlebensfall Anspruch auf die Auszahlung des Versorgungsguthabens ... als Alterskapital, wenn das Arbeitsverhältnis mit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres (feste Altersgrenze) endet“. In Nr. 6.1 der Anlage 3 heißt es, dass „die bestehenden Regelungen im Zusammenhang mit der Gewährung von befristeten Übergangszuschüssen, Beihilfen, tariflicher Sterbefallunterstützung sowie zur befristeten Rentenfortzahlung (befristete Übergangsgelder) an den Mitarbeiter bzw. an den hinterlassenen Ehegatten ... im bisherigen Umfang fortgeführt“ werden und „die Leistungen aus dem integrierten Besitzstand sowie aus dem Versorgungskonto ... auf die befristeten Übergangsgelder angerechnet ... werden“. Im Jahre 2008 schlossen der Kläger und die SR einen Altersteilzeitvertrag im Blockmodell ab. Dieser endete mit Ablauf der Freistellungsphase am 28.2.2014. Durch Beschluss vom 26.9.2012 wurde über das Vermögen der SR GmbH das Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eröffnet. Der Kläger bezieht seit dem 1.3.2014 eine Rente aus der GRV und vom Beklagten eine Betriebsrente in Höhe von monatlich 290,62 Euro brutto.

Die Klage auf Zahlung des „Übergangszuschusses“ hatte im Wesentlichen Erfolg. Der Übergangszuschuss nach der GBV ist eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung. Der einzige Orientierungssatz lautet:

¹ Az.: 3 AZR 317/07, BAGE 128 S. 199 = AP § 3 BetrAVG Nr. 56 = EzA Nr. 92 = BetrAV 2009 S. 370.

² Az.: 3 AZR 519/16, NZA 2018 S. 1139 = NZI 2018 S. 649.